

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

cit Ungezieferpulver

Registrierungsnr.

UFI 2HRC-E14Y-S00K-J4GD

Stoff- / Produktidentifikation

PR-Nr. 15439
BAuA-Nr: N-62489
Zulassungsnummer: CHZN5784

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Insektizid

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse/Hersteller

Albert Kerbl GmbH
Felizenzell 9
84428 Buchbach
Telefon-Nr. +49 8086 933-100
Fax-Nr. +49 8086 933-500
Auskunftgebender Albert Kerbl GmbH Tel.: 0049-(0)8086-933-302
Bereich / Telefon
E-Mail-Adresse der sdb-team@kerbl.com
verantwortlichen Person
für dieses SDB

Nationale Schweizer Kontaktadresse :

IFR Associés
4 Rue du Mont-Blanc
1211 Genève 1, Switzerland
Telefonnummer +41 22 789 71 110

1.4. Notrufnummer

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt Nordhäuser Straße 74

Tel.: (03 61) 73 07 30 - Fax: (03 61) 7 30 73 17
E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de - Internet: www.ggiz-erfurt.de

Tox Info Suisse: 24-h-Notfallnummer: 145

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren ***

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)	
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 1	H410

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.
Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme ***



Signalwort ***

Achtung

Gefahrenhinweise ***

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise ***

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501.9	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.
Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.
Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ***

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe ***

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

CAS-Nr.	52315-07-8			
EINECS-Nr.	257-842-9			
Konzentration	>= 1	<	10	%
Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)				
	Acute Tox. 4		H302	
	Acute Tox. 4		H332	
	STOT SE 3		H335	
	Aquatic Acute 1		H400	
	Aquatic Chronic 1		H410	
	STOT RE 2		H373	Nervensystem

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Aquatic Acute 1 H400 M = 100000

Aquatic Chronic H410 M = 100000

1

ATE	oral	500	mg/kg
ATE	inhalativ, Staub/Nebel	3,3	mg/l
cATpE	inhalativ, Dämpfe	11	mg/l

Weitere Inhaltsstoffe**Talk**

CAS-Nr. 14807-96-6

EINECS-Nr. 238-877-9

Konzentration >= 95 %

Hinweis: [3]

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

CAS-Nr. 34590-94-8

EINECS-Nr. 252-104-2

Konzentration >= 1 < 10 %

Hinweis: [3]

Anmerkung

[3] Stoff mit Arbeitsplatzgrenzwerten

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit warmem Wasser abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augenlider spreizen, Augen gründlich mit Wasser spülen (15 Min.). Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweise für den Arzt / Gefahren**

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staubbildung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Verschmutzte Gegenstände und Fussboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung *****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderung an Lagerräume und Behälter**

Produkt in geschlossenen Behältern lagern.

Zusammenlagerungshinweise ***

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Lagerklassen

Lagerklasse nach TRGS 510

13

Nicht brennbare Feststoffe

Lagerklasse (Schweiz)

11/13

Übrige feste Gefahrstoffe mit

Gefahrenkennzeichen

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter trocken, an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Talk

Liste	SUVA
Typ	MAK
Wert	2 mg/m ³

Schwangerschaftsgruppe: S; Bemerkung: SSc; Lungenfibrose, Lunge; OSHA

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomeregemisch)

Liste	SUVA			
Typ	MAK			
Wert	300 mg/m ³	50	ppm(V)	
Kurzzeitgrenzwert	300 mg/m ³	50	ppm(V)	

Bemerkung: Auge & AW, NaseKT HU; NIOSH

Sonstige Angaben

Weitere zu überwachende Parameter sind nicht bekannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Atemschutz

Bei Staubentwicklung Atemschutzgerät verwenden. Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Handschutz

Bei intensivem Kontakt Schutzhandschuhe verwenden.

Chemikalienbeständigen Handschuh verwenden! Für kurzzeitigen Gebrauch geeignetes Material: 1,4mm Latex oder 0,85mm Nitril - Empfohlen: Kerbl Fletex (Latex), oder Chemex (Nitril)

Der Handschutz muss EN 374 entsprechen.

Augenschutz

Schutzbrille; Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	grau

Schmelzpunkt

Bemerkung nicht bestimmt

Gefrierpunkt

Bemerkung nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Bemerkung nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Nicht entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze

Bemerkung nicht bestimmt

Flammpunkt

Bemerkung Nicht anwendbar

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

Zündtemperatur

Bemerkung nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur

Bemerkung nicht bestimmt

pH-Wert

Bemerkung nicht bestimmt

Viskosität**kinematisch**

Bemerkung Nicht anwendbar

Löslichkeit(en)

Bemerkung nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

Dampfdruck

Bemerkung nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Bemerkung nicht bestimmt

Relative Dampfdichte

Bemerkung nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben**Geruchsschwelle**

Bemerkung nicht bestimmt

Verdunstungszahl

Bemerkung nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit

Bemerkung nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften

Bewertung nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften

Bemerkung nicht bestimmt

Sonstige Angaben

Keine bekannt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Wärme schützen. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität

ATE	>	10.000	mg/kg
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)		

Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies	Ratte		
LD50		500	mg/kg

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

Spezies	Ratte		
LD50	>	5000	mg/kg

Akute dermale Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies	Ratte		
LD50	>	2000	mg/kg

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

Spezies	Kaninchen		
LD50		9510	mg/kg

Akute inhalative Toxizität

ATE	>	100	mg/l
Verabreichung/Form	Dämpfe		
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)		
ATE	>	20	mg/l
Verabreichung/Form	Staub/Nebel		
Methode	Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)		

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies	Ratte		
LC50		3,3	mg/l
Expositionsdauer		4	h
Verabreichung/Form	Staub/Nebel		

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

Spezies	Ratte		
LC50	>	275	ppm(V)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Subakute, subchronische, chronische Toxizität

Bemerkung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

Subakute, subchronische, chronische Toxizität (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Chronische Toxizität

Aufnahmeweg

oral

Spezies

Säugetier, Spezies unbestimmt

NOAEL

5

mg/kg

Mutagenität

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Cancerogenität

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Bemerkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Einmalige Exposition

Bewertung

Kann die Atemwege reizen.

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Wiederholte Exposition

Bewertung

Kann die Organe schädigen.
Organe: Nervensystem

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

Sonstige Angaben

Über die in diesem Unterabschnitt angegebenen Informationen hinaus liegen zum Produkt keine weiteren Daten vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Allgemeine Hinweise

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Fischtoxizität (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies

Salmo gairdneri

LC50

0,0028

mg/l

Expositionsdauer

96

h

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies

Dickkopflritze (Pimephales promelas)

NOEC

0,00003

mg/l

Expositionsdauer

34

d

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomeregemisch)

Spezies

Guppy (Poecilia reticulata)

LC50

>

1000

mg/l

Daphnientoxizität (Inhaltsstoffe)

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

Spezies	Daphnia magna	
EC50	0,0003	mg/l
Expositionsdauer	48	h

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies	Daphnia magna	
NOEC	0,00004	mg/l

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

Spezies	Daphnia magna	
EC50	1919	mg/l

Algentoxizität (Inhaltsstoffe)**Cypermethrin cis/trans +/- 40/60**

Spezies	Pseudokirchneriella subcapitata	
EC50	> 0,1	mg/l
Expositionsdauer	96	h

Cypermethrin cis/trans +/- 40/60

Spezies	Pseudokirchneriella subcapitata	
ErC50	0,11	mg/l
Expositionsdauer	96	h

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

Spezies	Pseudokirchneriella subcapitata	
EC50	> 969	mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**Allgemeine Hinweise**

nicht bestimmt

Biologische Abbaubarkeit (Inhaltsstoffe)**Cypermethrin cis/trans +/- 40/60**

Bewertung nicht abbaubar

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

Wert	75	%
Bewertung	leicht abbaubar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial**Allgemeine Hinweise**

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Bemerkung nicht bestimmt

n-Oktanol-/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Pow) (Inhaltsstoffe)**Cypermethrin cis/trans +/- 40/60**

log Pow	6,09	
Temperatur	25	°C

(2-Methoxymethylethoxy)-propanol (Isomerengemisch)

pOW	1,01	
-----	------	--

12.4. Mobilität im Boden**Allgemeine Hinweise**

nicht bestimmt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**Allgemeine Hinweise**

nicht bestimmt

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise

nicht bestimmt

Allgemeine Hinweise / Ökologie

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung Produkt

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

EAK-Abfallschlüssel 02 01 08 S Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. Zusätzlich örtliche behördliche Vorschriften beachten.

SR 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

SR 814.600 Abfallverordnung (VVEA)

SR 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Entsorgung Verpackung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport ***

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

	Landtransport ADR/RID ***	Seeschifftransport IMDG/GGVSee ***	Lufttransport ICAO/IATA ***
Tunnelbeschränkungscode	-		
14.1. UN-Nummer	3077	3077	3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Cypermethrin cis/trans +/- 40/60)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Cypermethrin cis/trans +/- 40/60)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Cypermethrin cis/trans +/- 40/60)
14.3. Transportgefahrenklassen	9	9	9
Gefahrzettel			
14.4. Verpackungsgruppe	III	III	III
Begrenzte Menge	5 kg		
Beförderungskategorie	3		
14.5. Umweltgefahren	 UMWELTGEFÄHRDEND	Marine Pollutant 	 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Angaben für alle Verkehrsträger**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

keine

Weitere Informationen**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte)

Produktart (Biozid): 18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Enthält:

cypermethrine cis/trans +/- 40/60

Weitere Informationen

SR 813.11 Chemikalienverordnung (ChemV):

Beachten.

SR 814.318.142.1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV):

Beachten.

Handelsname: cit Ungezieferpulver

Version: 2 / CH

Überarbeitet am: 19.01.2023

Stoffnr. R-15439

Ersetzt Version: - / CH

Druckdatum: 30.01.2023

SR 814.012 Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV):

Beachten.

SR 814.81 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV):

Beachten.

SR 822.115 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5):

Beachten.

SR 822.115.2 Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche:

Beachten.

SR 822.111.52 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung):

Beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze aus Abschnitt 3

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

CLP-Kategorien aus Abschnitt 3

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronisch, Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.